

Versicherungen in der Kindertagespflege

Versicherungen für Tagespflegepersonen

Haftpflichtversicherung

- ❖ Die Aufsichtspflicht wird von den Eltern auf die Betreuungsperson übertragen, dabei ist es unerheblich, ob die Betreuung innerhalb oder außerhalb des elterlichen Haushalts stattfindet. Deshalb sollten Tagespflegepersonen ihre private Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit als Tagespflegeperson erweitern.

Rentenversicherung

- ❖ jedoch erst ab einem Nettoeinkommen von 400 € ist ein monatlicher Beitrag zu zahlen. Bei einem Nettoverdienst bis zu 400 € können sich Tagespflegepersonen freiwillig versichern.

Neuregelung seit dem 01.01.2005:

Eine angemessene Altersvorsorge für Tagespflegepersonen kann unter gewissen Voraussetzungen vom Jugendamt erstattet werden. Erstattungsfähig sind nachgewiesene Beiträge zu einer angemessenen Alterssicherung, maximal monatlich 39 € im Monat, **wenn die Tagespflegeperson Betreuungsgeld für ein oder mehrere Kinder vom Jugendamt erhält.**

Unfallversicherung

- ❖ Kraft Gesetz muss sich jede Tagespflegeperson bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) versichern.

Adresse: BGW Hauptverwaltung, Postfach 760224, 22052 Hamburg, Tel.: 040 20207-0

Neuregelung seit 01.01.2005:

Tagespflegepersonen haben seit diesem Zeitpunkt einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt auf Erstattung nachgewiesener Beiträge zur Berufsgenossenschaft/Unfallversicherung - auch hier im Saarland. **Voraussetzung: wenigstens für ein Kind muss das Jugendamt Betreuungsgeld bezahlen.**

Unfallversicherung für Tageskinder

- ❖ Auch hier gilt, dass nur Tageskinder über die Unfallkasse des Saarlandes versichert sind, deren Betreuungsgeld das Jugendamt zahlt und deren Betreuungsperson eine Erlaubnis zur Kindertagespflege hat. Andernfalls muss die Tagespflegeperson die Kinder unfallversichern.

Krankenversicherung

- ❖ Ist die Tagespflegeperson verheiratet, so kann sie weiterhin über den Ehepartner versichert sein, wenn sie nicht mehr als 350 € monatlich Reingewinn hat.
- ❖ Für BezieherInnen des Gründerzuschusses (Nachfolger von „Ich-AG“ und Überbrückungsgeld) bleibt es bei den bisherigen Konditionen, d.h. die Mindestbemessungsgrundlage liegt beim Bezug des Gründungszuschusses – wie bereits bei der Ich-AG - bei monatlich 1.225 €. Somit ist der Krankenversicherungsbeitrag niedriger als bei den sonstigen Selbständigen (zzt. ca. 185 €).